



IFI-Beitragsgesetz 2023

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Regierungsvorlage: Bundesgesetz über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2023); (2199 d. B.)

1 Regelungsinhalt

Mit dem IFI-Beitragsgesetz 2023 soll die gesetzliche Grundlage für bestimmte Beitragsleistungen an Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) geschaffen werden, zu denen sich Österreich verpflichtet hat. Diese Mittel werden regelmäßig in einem Dreijahreszyklus aufgestockt.

Die österreichischen Beiträge betreffen

1. die 16. Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF-16),
2. eine außerordentliche Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (Multilaterale Entschuldungsinitiative – AfEF-MDRI)



Dafür sind in den Jahren 2023 bis 2035 im Finanzierungshaushalt Budgetmittel iHv insgesamt 138,4 Mio. EUR vorgesehen, davon werden 2023 bis 2027 rd. 83,2 Mio. EUR zahlungswirksam. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind gleich hoch, werden jedoch anderen Finanzjahren zugerechnet.

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel 4 der UG 45-Bundesvermögen im Bundesvoranschlag (BVA) 2023 bei, das auf die Qualität der Leistungserbringung der IFIs und der Official Development Assistance (ODA) Leistungen des BMF ausgerichtet ist.¹ Ziel der Wiederauffüllung ist die Verbesserung der Lebensumstände in den Entwicklungsländern (Verringerung der Armut, verbesserte Geschlechtergleichstellung, Resilienz gegenüber Klimawandel).

IFIs sind essentielle Akteure der internationalen Entwicklungszusammenarbeit. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals – SDGs) und zur Internationalen Klimafinanzierung. Insbesondere in den ärmeren Regionen der Welt leisteten IFIs einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Wirtschaftssystems. Der größte Bedarf an Unterstützung besteht dabei in Afrika.

Der **Afrikanische Entwicklungsfonds (AfEF)** wurde 1972 als rechtlich selbständige Organisation, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB) verbunden ist, gegründet.² Er ist der zweitgrößte in Afrika tätige multilaterale Entwicklungsfonds. Österreich ist seit 1981 Mitglied. Zweck des AfEF ist es, den ärmsten und fragilsten afrikanischen Ländern, die sich die regulären Darlehen der AfEB nicht leisten können, Mittel zu günstigen Bedingungen (lange Laufzeiten, keine Zinsen, zum Teil auch nicht rückzahlbare Zuschüsse) zur Verfügung zu stellen. Zurzeit haben 37 Länder Zugang zu AfEF-Mitteln, davon sind 19 als fragil klassifiziert. Im Dezember 2022 einigten sich die AfEF-Geber auf die Wiederauffüllung (AfEF-16) für die Jahre 2023 bis 2025. Österreich hat – vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung – einen Beitrag iHv rd. 127,4 Mio. EUR (122,6 Mio. EUR als AfEF-16

¹ UG 45-Bundesvermögen Wirkungsziel 4: Erhaltung und graduelle, weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

² Mitglieder sind derzeit 27 nicht-regionale Länder plus Südafrika, Ägypten, Angola und die AfEB als Vertreterin ihrer 54 afrikanischen Mitgliedsländer.



Beitrag von rd. 1,93 % der angestrebten Wiederauffüllung³ und 4,8 Mio. EUR als Kompensation für entfallende Rückzahlungen durch die Gewährung von Grants) zugesagt.

Die Schwerpunkte der dreijährigen AfEF-16 Periode werden auf die Schaffung qualitativ hochwertiger, dem Klimawandel gegenüber resilienter, nachhaltiger Infrastruktur ausgelegt, wobei die Fragilität der Empfängerländer verstärkt berücksichtigt werden soll. Die Beiträge sollen zur Erreichung guter Governance-Standards, einem institutionellen Kapazitätsaufbau und einem nachhaltigen Schuldenmanagement beitragen. Aufgrund des erheblichen Bedarfs afrikanischer Staaten an Klimaanpassungsmaßnahmen sowie technischer Assistenz im Klimabereich wird erstmals ein eigenes Klimafenster eingerichtet. Für die Ergebnismessung des AfEF-16 wird ein überarbeitetes Resultatmesssystem eingesetzt, mit dem jährlich über den Fortschritt berichtet wird.

Die Verpflichtungen Österreichs aus der **Multilateralen Entschuldungsinitiative (MDRI)** gehen auf eine internationale Vereinbarung aus 2006 zurück. Rückzahlungen für damals erlassene Schulden werden von der Gebergemeinschaft gegenüber dem AfEF und der bei der Weltbank angesiedelten Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) kompensiert. Im Rahmen der regelmäßigen Wiederauffüllungsverhandlungen wird auch diese Kompensationsleistung vereinbart. Die von Österreich während der Dreijahresperiode erwarteten Leistungen für diese außerordentliche Wiederauffüllung von rd. 8,8 Mio. Sonderziehungsrecht (SZR) für AfEF-MDRI entsprechen dem ursprünglich zugesagten Lastenanteil von 1,65 %. Die Zahlungen stellen einen Beitrag zur Initiative für eine dauerhafte Lösung des Verschuldungsproblems hoch verschuldeter armer Länder (**HIPC-Initiative**: Initiative zur Entschuldung der „Highly Indebted Poor Countries“) dar, um zur Erreichung der von den Vereinten Nationen beschlossenen SDGs in den betroffenen Ländern beizutragen.

In § 2 des Entwurfs zum IFI-Beitragsgesetz 2023 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Finanzen zur Mitte beziehungsweise am Ende der jeweiligen Umsetzungsperiode einen **Bericht** über die Tätigkeiten und Ergebnisse der im Beitragsgesetz genannten internationalen Finanzinstitutionen zu erstellen hat. Dieser Bericht ist dem Nationalrat zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Die Berichtspflicht war

³ Der österreichische Beitrag liegt damit knapp unter dem zuletzt gehaltenen Lastenanteil von rd. 1,99 % für die 15. Wiederauffüllung des AfEF, die einen Beitrag iHv rd. 115,8 Mio. EUR für die vorangehende Dreijahresperiode vorsah (BGBl. I Nr. 121/2020).



auch im IFI-Beitragsgesetz 2020 enthalten, der Halbzeitbericht für AfEF-15 wurde im Februar 2022 dem Nationalrat vorgelegt⁴ und im März 2022 im Finanzausschuss beraten.

2 Bewertung der Ergebnisse der Vorperiode

Die bisherige Implementierung von AfEF-15 war stark durch die COVID-19-Pandemie und deren wirtschaftliche und sozialen Folgen geprägt, die Afrikas größte Rezession seit 50 Jahren auslösten und viele Entwicklungserfolge zunichtemachten. Aufgrund der pandemiebedingt geänderten Prioritäten der AfEF-Länder kam es zu Verzögerungen bei der Konzeption von Operationen und zu unvorhergesehenen Herausforderungen bei der Projektimplementierung. Bei der Halbzeitprüfung des **AfEF-15** stuften die Geber die bisherige Implementierung des AfEF-15 vor diesem Hintergrund dennoch als durchwegs positiv ein.

Dem AfEF gelang es, die Empfängerländer rasch und effektiv durch eine große Anzahl an Budgethilfeoperationen im Rahmen der zur Krisenbewältigung ins Leben gerufenen COVID-19 Rapid Response Facility zu unterstützen. Trotz der erschwerten Bedingungen konnte der AfEF bis zur Halbzeitüberprüfung 58 der vereinbarten 62 Verpflichtungen erfüllen. Durch die verstärkte Verwendung als Budgethilfeeinstrument blieben die für die Halbzeit geplanten Entwicklungsergebnisse aus AfEF-Projekten in den meisten Bereichen jedoch hinter den Erwartungen zurück und die Mittelverwendung verlief bisher etwas schleppend, soll aber bis Ende 2021 auf 54 % gesteigert und bis Ende des AfEF-Zyklus plangemäß abgeschlossen werden.

Der Halbzeitbericht wies darauf hin, dass der AfEF unter 49 Entwicklungsorganisationen und OECD-Mitgliedsländern in einem 2021 anhand von 17 Indikatoren erstellten Ranking des Center for Global Development zur Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) den zweiten Platz belegte.

⁴ Halbzeitbericht der Ergebnisse von IDA-19 und AfEF-15 sowie Endbericht zu AfEF-12 (III-581 der Beilagen XXVII. GP).



Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Laut der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum IFI-Beitragsgesetz 2023 führen die österreichischen Beiträge zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt, die auf abweichende Leistungs- und Zahlungszeiträume zurückzuführen sind. Der österreichische AfEF-16 Beitrag ist in den nächsten drei Jahren durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen zu leisten. Die einzelnen Bundesschatzscheine haben eine Laufzeit von 2023 bis 2032. Sie werden zum Fälligkeitstermin bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegt und zeitverzögert über einen Zeitraum von zehn Jahren eingelöst. Die wirtschaftliche Zuordnung im Ergebnishaushalt erfolgt entsprechend dem Leistungszeitraum (Wiederauffüllungsperiode 2023 bis 2025) zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Bundesschatzscheine, die Erfassung im Finanzierungshaushalt hingegen zum Zeitpunkt der jeweiligen Einlösung.

Tabelle 1: Finanzielle Auswirkungen IFI-Beitragsgesetz 2023

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2027	Summe 2023-2027	Summe 2028-2035	Gesamt 2023-2035
Ergebnishaushalt (Aufwendungen)	53,314	42,377	42,755			138,446		138,446
AfEF-16	42,286	42,377	42,755			127,417		127,417
AfEF-MDRI	11,028					11,028		11,028
Finanzierungshaushalt (Auszahlungen)	11,547	13,412	26,366	16,650	15,186	83,161	55,284	138,446
AfEF-16	11,547	13,412	26,366	16,650	15,186	83,161	44,256	127,417
AfEF-MDRI							11,028	11,028

Quelle: WFA zum IFI-Beitragsgesetz 2023 (2199 d.B.), eigene Darstellung.

Die österreichischen Beiträge zur AfEF-MDRI erfolgen durch Barzahlungen und sind erst in den Jahren 2033 bis 2035 zu leisten. Da die Verpflichtungserklärung bereits 2023 abzugeben ist, erfolgt die wirtschaftliche Zuordnung des Transferaufwandes im Ergebnishaushalt zur Gänze im Jahr 2023.



3 Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit

Die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Bereich Internationaler Finanzinstitutionen (IFIs) stellt einen Kernbereich der internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung dar. Österreich strebt prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen und wiederholt bekräftigten Vorgabe an, je Mitgliedsland der EU mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) als Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote) zu erreichen.

Im Jahr 2022 betragen die öffentlichen Leistungen Österreichs für Entwicklungszusammenarbeit gemäß Vorausmeldung der OECD insgesamt 1,76 Mrd. EUR oder 0,39 % des BNE, davon entfielen 1,03 Mrd. EUR auf die bilaterale und 0,73 Mrd. EUR auf die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit.⁵ Der deutliche Anstieg gegenüber dem Vorjahr bei der bilateralen ODA ist unter anderem auf höhere Beträge im Bereich Asylwerber:innen in den Geberländern zurückzuführen. Gemäß der Prognose in der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 2023⁶ soll 2023 ein weiterer deutlicher Anstieg auf 4,12 Mrd. EUR erfolgen, davon 3,22 Mrd. EUR für die bilaterale und 0,89 Mrd. EUR für die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Dieser Anstieg ist primär auf die Schuldenreduktionen (geplante Teilentschuldung des Sudan) sowie auf statistische Effekte zurückzuführen.

Die finanziellen Beiträge der aktuellen Regierungsvorlage sind zur Gänze auf die österreichische ODA-Quote anrechenbar. Die Beitragsleistungen werden gemäß dem von der OECD definierten Beitragsschlüssel auch für die Klimafinanzierung angerechnet.⁷

⁵ Siehe [OECD Vorausmeldung zu den ODA-Quoten 2022](#).

⁶ Für nähere Details siehe [Beilage Entwicklungszusammenarbeit zum BFG 2023](#) sowie die [Untergliederungsanalyse 2023 des Budgetdienstes zur UG 12-Äußeres](#).

⁷ 40 % der jährlichen Investitionsfinanzierungen aus AfEF-16 Kernressourcen sollen auch für die Klimafinanzierung anrechenbar sein. Das Klimafenster wird zu 100 % aus Klimafinanzierungen bestehen.



Abkürzungsverzeichnis

AfEB	Afrikanische Entwicklungsbank
AfEF	Afrikanischer Entwicklungsfonds
AsEF	Asiatischer Entwicklungsfonds
BFG	Bundesfinanzgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BNE	Bruttonationaleinkommen
BVA	Bundesvoranschlag
EUR	Euro
EZA	multilaterale Entwicklungszusammenarbeit
HIPC	Highly Indebted Poor Countries
IDA	International Development Association/ Internationale Entwicklungsorganisation
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
iHv	in Höhe von
MDRI	Multilaterale Entschuldungsinitiative
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
ODA	Official Development Assistance/ Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit
rd.	rund
SDGs	Sustainable Development Goals/ Nachhaltige Entwicklungsziele
SZR	Sonderziehungsrecht
UG	Untergliederung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)